



Ausgabe Nr. 12/2024 vom 12.12.2024

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **275. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

CE-Kennzeichnung: Horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen

Einleitung

Die Cybersicherheit ist eine der größten Herausforderungen für die Europäische Union. Die Zahl und Vielfalt der vernetzten Geräte wird in den kommenden Jahren exponentiell zunehmen. Cyberangriffe sind ein Thema von öffentlichem Interesse, da sie sich nicht nur auf die europäische Wirtschaft, sondern auch auf die Demokratie sowie die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher kritisch auswirken. Deshalb ist es notwendig, das Cybersicherheitskonzept der Union zu verbessern und gleichzeitig die grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen für das Inverkehrbringen von Produkten mit digitalen Elementen auf dem Binnenmarkt zu harmonisieren.

Zwei große Problemfelder müssen dabei angegangen werden:

- Eine nicht ausreichende Cybersicherheit von Produkten, das sich in weitverbreiteten Schwachstellen und der unzureichenden und inkohärenten Bereitstellung von Sicherheits-Updates äußert.
- Ein unzureichendes Verständnis und ein mangelnder Zugang der Nutzer zu den notwendigen Informationen, was sie daran hindert, ausreichend sichere Produkte zu beschaffen und diese sicher zu verwenden.

Mit der am 20. November 2024 veröffentlichten

Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung)

sollen die Rahmenbedingungen für die Entwicklung ausreichend sicherer Hardware- und Software geschaffen werden. Die Hersteller sollen sich während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts konsequent um die Sicherheit kümmern. Außerdem sollen Bedingungen geschaffen werden, die es den Nutzern ermöglichen, bei der Auswahl und Verwendung von Produkten die Cybersicherheit zu berücksichtigen, beispielsweise durch mehr Transparenz in Bezug auf die Bereitstellung von Updates.

Anzeige



SEMINAR TIPP

IBF

Material Compliance im Geräte- und Maschinenbau

Erhalten Sie einen Überblick in die Welt der Material Compliance wie REACH, RoHS, WFD (SCIP), POP, BattVO, PPWR, WEEE und Material Compliance in Aspekten der Nachhaltigkeit.

NUTZEN SIE DIE GELEGENHEIT UND SICHERN SIE SICH IHREN PLATZ!

www.ibf-solutions.com/seminare/compliance

Es gibt bereits mehrere horizontale Vorschriften (Verordnung (EU) 2019/881 und Richtlinie (EU) 2022/2555) zu bestimmten Aspekten der Cybersicherheit. Allerdings enthalten diese Vorschriften keine unmittelbar verbindlichen Anforderungen an die Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen. Die verschiedenen bisher auf Unionsebene und auf nationaler Ebene erlassenen Vorschriften und ergriffenen Initiativen befassen sich nur

teilweise mit den festgestellten Problemen und Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit, wodurch ein legislativer Flickenteppich innerhalb des Binnenmarkts entstanden ist.

Alle Produkte mit digitalen Elementen, die in ein größeres elektronisches Informationssystem integriert oder mit ihm verbunden sind, können unter bestimmten Umständen Hackern als Einfallstor dienen. Folglich kann selbst eine als weniger kritisch geltende Hardware und Software eine erste Kompromittierung eines Geräts oder Netzes erleichtern und es Hackern ermöglichen, sich privilegierten Zugriff auf einem System zu verschaffen oder sich systemübergreifend zu bewegen. Die Hersteller sollen daher in Zukunft dafür sorgen, dass alle Produkte mit digitalen Elementen im Einklang mit den in der Verordnung festgelegten grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen konzipiert und entwickelt werden. Das gilt sowohl für Produkte, die physisch über Hardware-Schnittstellen verbunden werden können, als auch auf Produkte, die logisch verbunden werden (z. B. über Netzwerksockets, Pipes, Dateien, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder andere Arten von Software-Schnittstellen). Da sich Cyberbedrohungen über verschiedene Produkte verbreiten können, bevor ein bestimmtes Ziel erreicht wird (z. B. durch die Verkettung mehrerer Schwachstellen), sollen die Hersteller auch die Cybersicherheit jener Produkte sicherstellen, die nur indirekt mit anderen Geräten oder Netzen verbunden sind.

Verbraucherprodukte, die in der Verordnung als wichtige Produkte mit digitalen Elementen eingestuft werden, werden als mit einem höheren Cybersicherheitsrisiko behaftet betrachtet, da ihre Funktionen ein erhebliches Risiko nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf ihre Tragweite und ihre mögliche Beeinträchtigung der Gesundheit, Sicherheit oder Unversehrtheit der Nutzer bergen. Daher werden sie einem strengeren Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen. Das gilt für Produkte wie intelligente Haushaltsgeräte mit Sicherheitsfunktionen, einschließlich intelligenter Türschlösser, Babyphone-Systemen und Alarmanlagen, vernetztes Spielzeug und am Körper tragbare medizinische Geräte (Wearables).

Mit der Verordnung soll ein hohes Niveau an Cybersicherheit und ihren integrierten Datenfernverarbeitungslösungen sichergestellt werden. Cloud-Lösungen gelten nur dann als Datenfernverarbeitungslösungen im Sinne dieser Verordnung, wenn sie der in dieser Verordnung festgelegten Begriffsbestimmung entsprechen. So fallen beispielsweise vom Hersteller von intelligenten Haushaltsgeräten angebotene Cloud-Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, das Gerät aus der Ferne zu steuern, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Anzeige



25. – 26.03.2025 in Frankfurt am Main

DEUTSCHER KONGRESS FÜR MASCHINENSICHERHEIT 2025

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika enthalten grundlegende Anforderungen an Medizinprodukte, die mittels eines elektronischen Systems funktionieren oder die selbst Software sind. Bestimmte nicht eingebettete Software und der gesamte Lebenszyklusansatz werden ebenfalls von diesen Verordnungen erfasst. Nach diesen Anforderungen müssen die Hersteller bei der Entwicklung und Konstruktion ihrer Produkte Risikomanagementgrundsätze anwenden und dazu Anforderungen an IT-Sicherheitsmaßnahmen sowie entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren festlegen. Darüber hinaus gibt es seit Dezember 2019 spezifische Leitlinien zur Cybersicherheit von Medizinprodukten. Produkte, die unter eine dieser Verordnungen fallen, werden daher nicht von der vorliegenden Verordnung erfasst. Außerdem fallen Produkte, die ausschließlich für Zwecke der nationalen Sicherheit oder für Verteidigungszwecke entwickelt oder verändert werden oder Produkte, die speziell für die Verarbeitung von Verschlusssachen konzipiert sind, ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Die Sorgfaltspflicht

Wenn die Hersteller in der Entwurfs- und Entwicklungsphase von Dritten bezogene Komponenten in Produkte mit digitalen Elementen integrieren, müssen sie bei diesen Komponenten, einschließlich freier und Open Source Softwarekomponenten, die nicht auf dem Markt bereitgestellt wurden, die gebotene Sorgfalt walten lassen. Damit soll

sichergestellt werden, dass die Produkte im Einklang mit den in der Verordnung festgelegten grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen konzipiert, entwickelt und hergestellt werden. Der angemessene Umfang der Sorgfaltspflicht richtet sich nach Art und Ausmaß des Cybersicherheitsrisikos, das mit einer bestimmten Komponente verbunden ist. Dabei müssen zu diesem Zweck eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen Berücksichtigung

- Gegebenenfalls eine Überprüfung, ob der Hersteller einer Komponente die Konformität mit der Verordnung (EU) 2024/2847 nachgewiesen hat. Dabei muss auch kontrolliert werden, ob die Komponente bereits mit der CE-Kennzeichnung versehen ist.
- Eine Überprüfung, ob für eine Komponente regelmäßig Sicherheits-Updates vorgenommen werden. Dies kann z.B. durch die Kontrolle der bisherigen Sicherheits-Updates überprüft werden.
- Eine Überprüfung, ob eine Komponente frei von den Schwachstellen ist, die in der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2555 eingerichteten europäischen Schwachstellendatenbank oder anderen öffentlich zugänglichen Schwachstellendatenbanken registriert sind. Alternativ ist auch die Durchführung zusätzlicher Sicherheitsprüfungen möglich.

Die in der Verordnung (EU) 2024/2847 festgelegten Pflichten zum Umgang mit Schwachstellen, die die Hersteller beim Inverkehrbringen eines Produkts mit digitalen Elementen und während der Laufzeit des Supports erfüllen müssen, gelten für Produkte mit digitalen Elementen in ihrer Gesamtheit. Das schließt auch alle integrierten Komponenten ein. Stellt der Hersteller im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht eine Schwachstelle in einer Komponente fest, muss er die Person oder die Einrichtung, die die Komponente hergestellt hat bzw. wartet, informieren, die Schwachstelle beheben und der Person oder der Einrichtung gegebenenfalls den eingesetzten Sicherheits-Patch zur Verfügung stellen. Das gilt auch für freie und Open Source Komponenten.

Produkte mit digitalen Elementen müssen grundsätzlich mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, aus der ihre Konformität mit der Verordnung (EU) 2024/2847 gut sichtbar, lesbar und dauerhaft hervorgeht. Damit können diese Produkte dann frei im Binnenmarkt verkehren.

Damit Hersteller Software zu Testzwecken freigeben können, bevor sie ihre Produkte einer Konformitätsbewertung unterziehen, kann die Software als Alpha-, Beta- oder Vorabversion bereitgestellt werden – allerdings nur so lange, wie es für die Tests und das Sammeln von Rückmeldungen erforderlich ist. Die unter diesen Bedingungen bereitgestellte Software darf erst nach einer Risikobewertung freigegeben werden und die Sicherheitsanforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 müssen so weit wie möglich erfüllt sein.

Anzeige



Der CE-KOORDINATOR sagt DANKE

an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die 2024 ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR bei uns absolviert haben.

Nutzen auch Sie Ihre Chance auf Weiterbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert – DAS ORIGINAL.

Der CEKO-Frühjahr startet am 6.5. und der CEKO-Herbst am 9.9.2025 in Aachen und via professionellem Live-Stream!



Die „Wesentliche Änderung“

Werden Produkte mit digitalen Elementen nachträglich physisch oder digital in einer Weise verändert, die vom Hersteller in der ursprünglichen Risikobewertung nicht vorgesehen ist und die dazu führen kann, dass sie die einschlägigen grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen nicht mehr erfüllen, so wird die Veränderung als „Wesentliche Änderung“ betrachtet. Reparaturen können Wartungsarbeiten gleichgestellt werden, sofern sie die Konformität mit den geltenden Anforderungen nicht beeinträchtigen. Hersteller, die aufgrund einer späteren wesentlichen Änderung der Software eine neue Version ihrer Software in den Verkehr gebracht haben, müssen die Sicherheits-Updates dann nur für die zuletzt in Verkehr gebrachte Version der Software anbieten. Eine „Wesentliche Änderung“ zieht eine neue Konformitätsbewertung nach sich.

Klasse I oder Klasse II?

Wichtige Produkte mit digitalen Elementen werden in zwei Klassen unterteilt, die das mit diesen Produktkategorien verbundene Cybersicherheitsrisiko widerspiegeln. Ein Sicherheitsvorfall mit Produkten, die in Klasse II fallen, könnte größere negative Auswirkungen haben als ein Sicherheitsvorfall mit Produkten aus Klasse I. Produkte, die in Klasse II fallen, müssen daher einem strengeren Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden. Produkte der Klasse II sind z.B. Produkte, die durch ihre Kernfunktion als Firewalls oder Intrusion-Detection-Systeme oder Intrusion-Prevention-Systeme der Klasse II definiert werden. Folglich unterliegen Firewalls und Intrusion-Detection-Systeme und Intrusion-Prevention-Systeme einer obligatorischen Konformitätsbewertung durch Dritte. Das gilt jedoch nicht für Produkte mit digitalen Elementen, die nicht als „wichtige Produkte mit digitalen Elementen“ eingestuft sind und die Firewalls oder Intrusion-Detection-Systeme oder Intrusion-Prevention-Systeme enthalten können. Die Kommission will dazu einen

Durchführungsrechtsakt erlassen, um die Produkte, die unter die Klassen I und II fallen, zu präzisieren.

Bergen die Produkte darüber hinaus noch andere Sicherheitsrisiken, die nicht mit der Cybersicherheit zusammenhängen, so gelten dafür auch weiterhin die anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union. Produkte, die nach Artikel 6 der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft sind und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/2847 fallen, müssen den grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 genügen. Produkte, die in den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 fallen und bei denen es sich auch um Produkte mit digitalen Elementen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/2847 handelt, müssen sowohl die grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen der vorliegenden Verordnung (EU) 2024/2847 als auch die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 erfüllen. Sind bestimmte grundlegende Cybersicherheitsanforderungen für ein Produkt nicht relevant, dann muss der Hersteller dies in der Risikobewertung für die Cybersicherheit eindeutig begründen.

Die Hersteller müssen den Zeitraum, für den sie Support anbieten, abhängig von der Art und Lebensdauer des Produktes sowie der Erwartung des Kunden festlegen. Der Zeitraum sollte aber mindestens 5 Jahre betragen, es sei denn die Lebensdauer des Produktes ist kürzer als 5 Jahre. In diesem Fall muss der Support die Lebensdauer umfassen.

Aktiv ausgenutzte Schwachstellen in den Produkten sowie schwerwiegende Sicherheitsvorfälle, die sich auf die Sicherheit dieser Produkte auswirken, müssen von den Herstellern über die einheitliche Meldeplattform gleichzeitig sowohl dem als Koordinator benannten Computer Security Incident Response Team (CSIRT) als auch der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) gemeldet werden.

Die Konformitätsbewertung

Die Konformitätsbewertung von Produkten, die nicht als wichtige oder kritische Produkte mit digitalen Elementen aufgeführt sind, kann vom Hersteller in eigener Verantwortung nach dem internen Kontrollverfahren auf der Grundlage von Modul A des Beschlusses Nr. 768/2008/EG durchgeführt werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen ein Hersteller beschließt, eine geltende harmonisierte Norm, eine gemeinsame Spezifikation oder ein europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung ganz oder teilweise nicht anzuwenden. Dem Hersteller bleibt jedoch freigestellt, ein strengeres Konformitätsbewertungsverfahren unter Einbeziehung eines Dritten zu wählen.

Fällt ein wichtiges Produkt mit digitalen Elementen in die Klasse I, so ist eine zusätzliche Vertrauenswürdigkeitsprüfung erforderlich, um die Konformität mit den grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen nachzuweisen. Verwenden die Hersteller dabei harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen oder europäische Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung, dann kann die Konformitätsbewertung ebenfalls nach Modul A durchgeführt werden. Anderenfalls ist für die Konformitätsbewertung die Mitwirkung eines Notified Body in Verbindung mit einer EU-Baumusterprüfung und einem Qualitätsmanagementsystem erforderlich.

Angesichts des noch größeren Cybersicherheitsrisikos, das mit der Verwendung wichtiger Produkte der Klasse II verbunden ist, ist für deren Konformitätsbewertung stets ein Notified Body erforderlich. Hersteller wichtiger Produkte, die als freie und Open Source Software gelten, können das interne Kontrollverfahren auf der Grundlage von Modul A anwenden, sofern sie die technische Dokumentation der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die Verordnung gilt ab dem 11. Dezember 2027.

In unserem nächsten Newsletter werden wir noch näher auf einige Details der Verordnung eingehen.

Aktuelles

Produkthaftungsrichtlinie veröffentlicht

Die noch gültige Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG enthält gemeinsame Vorschriften über die Haftung für fehlerhafte Produkte mit dem Ziel, Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu beseitigen, die den Wettbewerb verfälschen und den Warenverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigen können.

Die Richtlinie 85/374/EWG hat sich zwar als wirksames und wichtiges Instrument erwiesen, allerdings musste sie vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit neuen Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI), neuer Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft und neuer globaler Lieferketten, die zu Inkonsistenzen und Rechtsunsicherheit, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Begriffs „Produkt“ geführt haben, überarbeitet werden. Die Überarbeitung war erforderlich, um die Kohärenz und die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über Produktsicherheit und Marktüberwachung auf Unionsebene und auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Darüber hinaus mussten grundlegende Begriffe und Konzepte geklärt werden, um Kohärenz und Rechtssicherheit sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Angesichts des Umfangs der Änderungen, die erforderlich waren, wird die alte Richtlinie aufgehoben und durch die Richtlinie (EU) 2024/2853 ersetzt, die ab dem 9. Dezember 2026 angewendet werden muss.

Durchführungsverordnung zur Produktsicherheitsverordnung veröffentlicht

Am 2. Dezember 2024 wurde die Verordnung (EU) 2024/2958 zur Festlegung der für die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit relevanten Output-Indikatoren veröffentlicht.

In der Verordnung werden die Output-Indikatoren festgelegt, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten der Kommission die in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988 genannten Angaben übermitteln. Diese Meldungen umfassen z.B. Angaben über die den Marktüberwachungsbehörden zugewiesene Ressourcen, die Zahl der von Verbrauchern oder anderen interessierten Parteien bei den Marktüberwachungsbehörden eingegangenen Beschwerden, Angaben über Anzahl und Art der Kontrollen, die Zahl der abgeschlossenen Amtshilfeersuchen, die Anzahl und Art der erforderlichen Korrekturmaßnahmen sowie die Anzahl und Höhe der verhängten Sanktionen.

Änderung der CLP-Verordnung

Um mit der Globalisierung, der technologischen Entwicklung und neuen Verkaufsformen wie dem Online-Verkauf Schritt zu halten, musste die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 überarbeitet werden. Die Änderungen wurden am 20. November 2024 veröffentlicht ((EU) 2024/2865).

Berichtigung einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CLP-Verordnung

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/707 zur Änderung der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde in mehreren Punkten berichtigt. Die Berichtigung ist am 18. November 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union erschienen.

Anzeige



Baumaterialien: Rat verabschiedet Gesetz für saubere und intelligente Bauprodukte

(Quelle: Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union vom 5 November 2024, www.consilium.europa.eu)

Der Rat hat am 5. November 2024 die Bauprodukteverordnung angenommen, die die EU-Vorschriften für die Vermarktung dieser Produkte harmonisiert, deren freien Verkehr im Binnenmarkt erleichtert, den Verwaltungsaufwand verringert und die Kreislaufwirtschaft sowie die technologische Entwicklung in diesem Sektor fördert. Dies war der letzte Schritt im Beschlussfassungsverfahren.

Die Bauprodukteverordnung aktualisiert die bestehenden EU-Vorschriften in diesem Bereich und bietet die Möglichkeit, die Normung an neue technische Entwicklungen anzupassen, wodurch Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Schaffung digitaler Produktpässe besser informiert und ökologische Entscheidungen erleichtert werden. Die neue Verordnung erleichtert die Annahme neuer Normen und ermächtigt die Kommission, unter bestimmten Bedingungen gemeinsame Spezifikationen zu erlassen, wenn der herkömmliche Normungsweg nicht verfügbar ist. Sie sieht auch die Entwicklung eines digitalen Passsystems für Bauprodukte vor.

Mit der heute angenommenen Verordnung wird die Definition des Begriffs „Bauprodukt“ geändert. In der Bauprodukteverordnung werden die Pflichten von Herstellern, Einführern und anderen Wirtschaftsteilnehmern festgelegt und die Marktüberwachung und der Verbraucherschutz gestärkt. Gleichzeitig wird in der Bauprodukteverordnung anerkannt, dass die Regulierung von Bauwerke weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Nächste Schritte

Mit der Billigung durch den Rat ist der Rechtsakt angenommen.

Die Verordnung wird nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Artikel der Verordnung, die sich auf die Entwicklung von Normen beziehen, gelten einen Monat nach dem Tag des Inkrafttretens. Alle anderen Artikel der Verordnung gelten ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung, mit Ausnahme von Artikel 92 (über Sanktionen), der zwei Jahre nach Inkrafttreten Anwendung findet.

Hintergrund

Das Baugewerbe macht fast 5,5 % des BIP der EU aus und bietet rund 25 Millionen Menschen in über 5 Millionen Unternehmen einen Arbeitsplatz. Die Bauprodukteindustrie umfasst EU-weit rund 430 000 Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von 800 Mrd. €. Die meisten von ihnen sind kleine und mittlere Unternehmen. In wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht spielen sie für die lokalen Gemeinschaften in den Regionen und Städten Europas eine wichtige Rolle.

Auf Gebäude entfallen rund 50 % der Gewinnung und des Verbrauchs von Ressourcen und mehr als 30 % des gesamten jährlichen Abfallaufkommens in der EU. Darüber hinaus fallen hier 40 % des Energieverbrauchs der EU und 36 % der energiebedingten Treibhausgasemissionen an.

Mit der neuen Bauprodukteverordnung werden die seit 2011 geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich aktualisiert. Die Überarbeitung der Bauprodukte-Verordnung ist Teil des Maßnahmenpakets, das die Kommission am 30. März 2022 – zusammen mit der Ökodesign-Verordnung und der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien – vorgelegt hat. Die Maßnahmen sind ihrerseits Teil des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft.

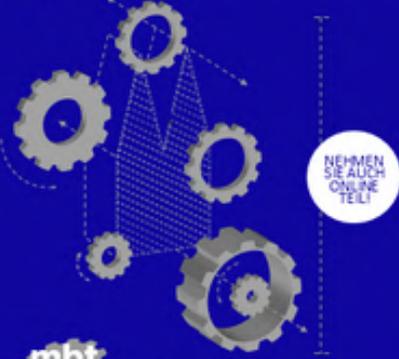
[**Mehr aktuelle Meldungen**](#)

MBT-Seminare 2025

NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

- 01.-03. April
- 19.-21. Mai
- 15.-17. September
- 09.-11. Dezember

Dorint Hotel Bonn



Unsere Themen sind u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergang Maschinen-RL / EU-Maschinenverordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung
- Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - Montageanleitung
 - EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: **MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung**

Umstieg rechtzeitig vorbereiten

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

mbt
maschinenbautage
ostermann

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL), 24. September 2024 (Notifizierung 2024/0639/DE)

Die Muster-Richtlinie regelt Holzbauweisen in Holztafel- und Massivholzbauweise, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden. Die notifizierte Vorschrift konkretisiert für diese Bauweisen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, § 26 Absatz 2 Satz 4 sowie § 28 Absatz 5 Satz 2 der Musterbauordnung. Die Richtlinie enthält zudem Regelungen zu erforderlichen Randbedingungen für die Anwendung der beschriebenen Holzbauweisen in Gebäuden.

Vielen Dank unseren CE-Partnern, Kunden und LeserInnen!

Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu und dank unserer **CE-Partner** konnten wir wieder 12 informative Newsletterausgaben bereitstellen. Wir freuen uns auf das kommende Jahr mit spannenden CE-News, treuen Lesern und guten Partnern.



Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Chile:

Chilenische Norm NCh3660:2021 Bauwesen - Elektrogeschweißte Matten aus warmgewalztem Stabstahl für Stahlbeton - Anwendungsbedingungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/710)

China:

Nationale Norm der P.R.C., Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen an gasbetriebene Elektrogeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1933)

Nationale Norm der P.R.C., Feuerwehrfahrzeug - Teil 1: Allgemeine technische Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1935)

Nationale Norm der P.R.C., Erdbewegungsmaschinen - Lärmgrenzwerte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1934)

Nationale Norm der P.R.C., Landmaschinen - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1939)

Nationale Norm der P.R.C., Stationäre Trainingsgeräte für Innenräume - Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1937)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitsdesign und Produktionsspezifikation für das Schmelzen und Gießen von Kupfer und Kupferlegierungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1944)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitsspezifikation für die Aluminiumelektrolyse (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1945)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitsspezifikation für Druckguss aus Magnesiumlegierung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1946)

Dominikanische Republik:

RTM 17-1-015 Messtechnische technische Vorschrift - Nichtautomatische nichtinvasive Blutdruckmessgeräte - Messtechnische und technische Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/DOM 240)

Ecuador:

Zweite Revision (2R) der ecuadorianischen notfalltechnischen Vorschrift (RTE) Nr. 072 "Energieeffizienz von kanallosen Klimageräten (Notifizierung G/TBT/N/ECU/548)

Honduras:

Honduranische technische Vorschrift (RTH) Nr. 29.04.04.24: Energieeffizienz - Drehstrom-Käfigläufermotoren - Drehstrom-Asynchronmotoren mit einer Nennleistung zwischen 0,746 und 373 kW - Grenzwerte, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/HND/104/Corr.1)

Honduranische Technische Vorschrift (RTH) Nr. 27.03:24: Thermische Niedertemperatur-Solaranlagen - Grundlegende Anforderungen an die Installation (Notifizierung G/TBT/N/HND/103/Corr.1)

Indien:

Taschenlampe (Qualitätskontrolle) Bestellung, 2024 (Notifizierung G/TBT/N/IND/353)

Indonesien:

Verordnung des Industrieministers über die obligatorische Umsetzung der nationalen indonesischen Norm für Isolierglas (Notifizierung G/TBT/N/IDN/168)

Kanada:

Zelte - Vorschriften (Notifizierung G/TBT/N/CAN/698/Add.1)

Katar:

Haushaltskühl- und -gefriergeräte - Gesamtenergieeffizienz und Prüfanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/QAT/701)

Elektrische Waschmaschinen - Anforderungen an Energie- und Wasserverbrauch (Notifizierung G/TBT/N/QAT/702)

Korea:

Entwurf einer Technischen Verordnung über Gebühren- und Datenübertragungsverfahren für Rundfunk- und Kommunikationsgeräte, einschließlich mobiler und intelligenter Geräte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1236)

Vorgeschlagene Einrichtung der "Durchführungsverordnung zum Gesetz über digitale Medizinprodukte" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1240)

Vorschlag zur Einführung der "Durchführungsbestimmung zum Gesetz über digitale Medizinprodukte" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1241)

Marokko:

Verordnung des Ministers für Industrie und Handel über die Sicherheit von Gasgeräten und -anlagen - Ausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/MAR/39)

Mexiko:

Entwurf des offiziellen mexikanischen Standards PROYNOM 014 – ENER – 2024: Energieeffizienz der luftgekühlten Einphasigen Käfigläufer - AC-Asynchronmotoren mit Käfigläufer und einer Nennleistung von 0,180 kW bis 2,238 kW - Limits, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/540)

Neuseeland:

Konsultation zur Energieeffizienz von Geräten (E3): Folgenabschätzung für die Verordnung - Konsultation: Verteilungstransformatoren (Oktober 2024) (Notifizierung G/TBT/N/NZL/142)

Thailand:

Entwurf einer Ministerialverordnung über die Konformität von Industrieprodukten für Durchlauferhitzer mit der Norm B.E. (Notifizierung G/TBT/N/THA/753)

Entwurf einer Ministerialverordnung zur Vorschrift von Industrieprodukten für hydraulischen Zement zur Einhaltung der Norm B.E. ... (Notifizierung G/TBT/N/THA/754)

Uganda:

DUS 945-2, Vorgesdämmte flexible Rohrleitungssysteme - Teil 2: Nichtverbundene Systeme mit Kunststoff-Mediumrohren, Anforderungen und Prüfverfahren, Zweite Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2046)

DUS 945-1:2024, Vorgesdämmte flexible Rohrleitungssysteme - Teil 1: Klassifizierung, allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren, Zweite Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2047)

Ukraine:

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Annahme der technischen Vorschrift über Medizinprodukte" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/320)

Entwurf einer Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der technischen Vorschrift über Ökodesign-Anforderungen für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (Notifizierung G/TBT/N/UKR/317)

Vereinigte Staaten:

Sicherheitsstandards für vollwertige Babybetten und nicht vollwertige Babybetten (Notifizierung G/TBT/N/USA/564/Add.11)

Sicherheitsstandard für Stillkissen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2052/Add.2)

Schrittweiser Abbau von Fluorkohlenwasserstoffen: Beschränkungen für die Verwendung von HFKW im Rahmen des AIM-Gesetzes im Teilsektor Klimaanlage mit variablem Kältemittelfluss (Notifizierung G/TBT/N/USA/1954/Rev.1/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für private und gewerbliche Waschmaschinen und Wäschetrockner (Notifizierung G/TBT/N/USA/2157)

Sicherheitsstandard für Säuglingsstützkissen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2091/Add.2)

Sicherheitsnorm für Spielzeug: Anforderungen für Wasserperlen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2146/Add.1)

100 %ige Kompatibilität von drahtlosen Hörgerätemodellen mit Hörgeräten (Notifizierung G/TBT/N/USA/2093/Add.1)

Verbindliche Sicherheitsstandards für Spielzeug: Anforderungen für Nackenschwimmer (Notifizierung G/TBT/N/USA/2161)

Programm zur Energieeinsparung: Prüfverfahren für Allgebrauchslampen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1085/Rev.1)

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- ErP-Richtlinie 2009/125/EG zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013
- Verordnung 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe
- Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG

Hinweis 1: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG zur Unterstützung der Verordnung (EU) 813/2013

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 25.11.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2909 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Die in den Anhängen dieses Beschlusses aufgeführten Fundstellen harmonisierter Normen für Gasheizkessel zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 werden hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

EN 15502-1:2021+A1:2023 „Heizkessel für gasförmige Brennstoffe — Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen“.

Verordnung 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 02.12.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2944 zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/224 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Die im Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2944 genannten harmonisierten Normen lösen bei Anwendung die Konformitätsvermutung aus.

Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 02.12.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2962 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1698 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft.

Die Verweise auf die folgenden Normen werden aus der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste der Verweise auf Normen gestrichen:

EN 581-1:2006 Außenmöbel — Sitzmöbel und Tische für den Camping-, Wohn- und Objektbereich — Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen [Streichung der Zeile 1 von Anhang I];

EN 12491:2001 Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen — Rettungsfallschirme — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren [Streichung der Zeile 35 von Anhang I];

EN 1651:1999 Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen — Gurtzeuge — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung der Festigkeit [Streichung der Zeile 15 von Anhang I];

EN 1273:2005 Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kinderlaufhilfen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren [Streichung der Zeile 13 von Anhang I].

***Hinweis:** Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

Aktuelles von der Außenwirtschaft

DIHK-Impulspapier zur Vereinfachung der Exportkontrolle

Die Exportkontrolle muss unter anderem gewährleisten, dass beim Austausch sensibler Güter deutsche Sicherheitsinteressen gewahrt bleiben. Dabei darf der Handel nicht unnötig behindert werden. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) hat ein Impulspapier veröffentlicht, wie das gelingen kann.

Zum Impulspapier:

<https://www.dihk.de/resource/blob/123210/a2386a2c24e4fc332418fc97e4d95293/dihk-ideenpapier-exportkontrolle-2024-data.pdf>

Internationale Rechnungslegung: Übernahme von Änderungen an IAS 21 und IFRS 1 zu Auswirkungen von Wechselkursänderungen

Die Verordnung (EU) 2024/2862 ändert und konkretisiert den International Accounting Standard (IAS) 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“ sowie den International Financial Reporting Standard (IFRS) 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“. Dort wird geregelt, wann und unter welchen Bedingungen eine Währung in eine andere Währung getauscht werden kann, wie ein Unternehmen den

zugehörigen Wechselkurs bestimmt und welche Angaben erforderlich sind, sollte eine Währung nicht getauscht werden können.

Die Änderungen müssen spätestens mit Beginn des am 1. Januar 2025 oder nach dem 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahres angewendet werden. Betroffen sind Unternehmen, die auf Basis der IAS-Verordnung verpflichtet sind, IFRS zu berücksichtigen.

Mehr Aktuelles von der Außenwirtschaft

Termine

Funktionale Sicherheit im Maschinenbau

Termin: 19.-20.02.2025

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Neuss

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/funktionale-sicherheit-im-maschinenbau/>

Praxisseminar CE-Kennzeichnung für Maschinen & Risikoanalyse

Termin: 17.03.2025

Veranstalter: FachTag Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.fachtagakademie.de/seminar-ce-kennzeichnung-f%C3%BCr-maschinen>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit Stepstone

Entwicklungsingenieur (m/w/d) mit Schwerpunkt Product Compliance Engineer

Almex GmbH
Hannover



Technischer Redakteur (w/m/d)

Burmester Audiosysteme GmbH
Berlin



Technischer Redakteur Maschinenbau (m/w/d) – 100% Remote

Akkodis
Königsbach-Stein, Home-Office



Engineering a Smarter Future Together

[Mehr Jobs](#)

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz)
- Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates (NLF)
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/2958 der Kommission vom 29. November 2024 zur Festlegung der für die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit relevanten Output-Indikatoren (Allgemeine Produktsicherheit)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2904 der Kommission vom 14. November 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für Innentüren ohne Feuerschutz- und Rauchschutzeigenschaften aus Stahlprofilen, für gebundenes Polystyrol-Schüttgut zur Wärme- und/ oder Schalldämmung sowie für andere Bauprodukte (Bauprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2909 der Kommission vom 22. November 2024 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 ausgearbeiteten harmonisierten Normen für Gasheizkessel (Ökodesign)

- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2944 der Kommission vom 28. November 2024 über die harmonisierten Normen für Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/224 der Kommission (Gasverbrauchseinrichtungen)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2962 der Kommission vom 29. November 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1698 über europäische Produktnormen zur Unterstützung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit sowie über die Streichung der Veröffentlichung der Verweise auf die Normen EN 581-1:2006 (Außenmöbel — Sitzmöbel und Tische für den Camping-, Wohn- und Objektbereich — Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen), EN 12491:2001 (Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen — Rettungsfallschirme — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren), EN 1651:1999 (Ausrüstung für das Gleitschirmfliegen — Gurtzeuge — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung der Festigkeit) und EN 1273:2005 (Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kinderlaufhilfen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren) im Amtsblatt der Europäischen Union (Allgemeine Produktsicherheit)

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

Abschlussbericht: Chemische Umwandlungen in der anlagenbezogenen Ausbreitungsrechnung nach TA Luft/

Das Regelwerk des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) stellt Anforderungen an die Genehmigung von Anlagen. Unter anderem fordert es eine Immissionsprognose zum Nachweis, dass in der Umgebung der Anlage die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die TA Luft legt als Verwaltungsvorschrift zum BImSchG fest, wie bei dieser Prognose die Umwandlung von Stickstoffmonoxid nach Stickstoffdioxid in der Atmosphäre berücksichtigt wird. Bisher liegen dem Untersuchungen aus den 1970er Jahren zugrunde.

Den Abschlussbericht zu dem Projekt finden Sie hier: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/chemische-umwandlungen-in-der-anlagenbezogenen>

... und weiterhin

Frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr wünscht Ihnen das CE-Newsletter-Team mit 10 „Weihnachtssnormen“:

1. DIN-Spec 24/12 – Weihnachtsbaum-Einheitsmaß:

Der Weihnachtsbaum darf in keinem Haushalt mehr Platz beanspruchen als der Esstisch,

es sei denn, er trägt die doppelte Menge an Kugeln.

2. ISO 9025 – Plätzchenstandard:

Alle Weihnachtsplätzchen müssen mindestens eine Glasurdicke von 20 % aufweisen.

3. EU-Richtlinie für Geschenkpapier-Recycling (EU-WRP 2023):

Geschenkpapier darf maximal zwei Sekunden nach dem Öffnen zerknüllt werden.

4. Weihnachtsbeleuchtungs-Verordnung (WBVO):

Die Länge aller Kabel muss addiert mindestens dem 3-fachen der Raumhöhe entsprechen.

5. Richtlinie Glühweinmaximaltemperatur:

Der Glühwein darf auf maximal 78 Grad erhitzt werden, andernfalls ist das Aroma „gesetzlich verdampft“.

6. Regel für Weihnachtsliederrotation:

„Last Christmas“ darf nur 5-mal am Tag gespielt werden.

7. Kekse-sind-für-alle-Verordnung (KsVA):

Sämtliche Plätzchendosen müssen für Gäste jederzeit sichtbar und leicht erreichbar aufgestellt werden.

8. EU-Norm zum Weihnachtsfilm-Pflichtprogramm:

Es ist mindestens ein Weihnachtsfilm pro Feiertag zu schauen. „Kevin allein zu Haus“ zählt doppelt, wenn er von drei Familienmitgliedern mitgesprochen wird.

9. Höflichkeitsgesetz für kratzige Socken:

Beim Auspacken kratziger Wollsocken ist ein Lächeln von mindestens 5 Sekunden vorgeschrieben.

10. Schokoladennikolaus-Entsorgungsrichtlinie:

Schokoladen-Nikoläuse, die nach dem 6. Januar noch existieren, müssen bis spätestens 14. Februar gegessen werden.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.01.2025

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)